FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebrei=chen und getreuen GOttes, Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens, ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vermutlich 1712 oder später]

116.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

weil GOTT dadurch gezeiget, daß er meiner Gegenwart nicht bedürfe, sein Werck fortzuführen; und daß es nicht mein, sondern sein Werck sey.

115.

Gleich wie auch vormals ein und andere Wohlthäter sich erkläret haben ein jährliches beyzutragen, so ist solches auch bis anhero geschehen.

So gibt ein vornehmer Gönner jährlich zwey hundert Thaler;

Und eine andere Standes-Person jährlich hundert Thaler: von welchen beyden schon gedacht ist.

Ein ander Wohlthäter gibt jährlich zwanzig Thaler.

Ein anderer gibt alle halbe Jahr dreyßig Thaler.

116.

Ein anderer sonderbarer Beförderer des Wercks gab jährlich funfzig Thaler, mit dem beygefügten Versprechen, in seinem Testament das Wäysen-Haus mit fünf hundert zu bedencken; welche denn auch nach seinem Tode mit aller Willigkeit dem Wäysen-Hause gezahlet worden, und zwar zu einer solchen Zeit, da dasselbe für solche Willfährigkeit, wegen damaliger bedrengten Umstände, denen Erben nicht wenig verbunden ward.

117.

Aus einer gewissen Reichs-Stadt wurden von einer Christlichen Frau zehen Käyser-Gülden bey Begehung ihres Geburts-Tages übersendet,

und